

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Commit Berlin".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind:

1. Förderung der politischen Bildungsarbeit unter Einschluss künstlerischer und kultureller Aktivitäten.
2. Förderung internationaler Gesinnung durch zwischenmenschlichen, inter-identitären Erfahrungs- und Wissensaustausch.
3. Förderung von gesellschaftlicher Gleichberechtigung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele bildet der Verein eine Plattform für:

1. Individuen und Gruppen, welche sich im Sinne des Vereinszwecks gesellschaftlich engagieren. Die Arbeit des Vereins kann sich über nationale Grenzen hinaus erstrecken, beispielsweise in Form von internationalen, inter-identitären Begegnungen.
2. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für gesellschaftlich relevante Themen im Sinne des Vereinszwecks z.B. durch Vorträge, Diskussionsrunden, Informations- und Kulturveranstaltungen, Kampagnenarbeit, Seminare und Workshops.

§ 4 Mitglieder und FördererInnen

Commit Berlin hat ordentliche aktive und passive Mitglieder und FördererInnen.

- a) Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und andere Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Juristische Personen und andere Vereinen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Beim Beitritt ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.
6. Wird der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet, fällt das Mitglied in einen passiven Mitgliedsstatus und ist so lange nicht mehr stimmberechtigt, bis die fälligen Beträge entrichtet wurden.
7. Natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages teilt der Vorstand dem / der AntragstellerIn schriftlich mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem / der AntragstellerIn die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

b) Mitgliedsbeitrag und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Es wird ein jährlicher moderater Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Er dient zur Finanzierung der zentralen Verwaltungsaufgaben des Vereins.
2. Der Beitrag ist erstmalig beim Beitritt eines Mitglieds zu entrichten.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 1. Januar eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Nach dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Der Mitgliedsbeitrag muss erneut und in voller Höhe entrichtet werden. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurück erstattet.

c) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, vorzeitigen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Ein vorzeitiger Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen und wird zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins handelt.
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem anderen Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss hierüber mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung unterrichtet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5, Abs. d, Ziffer 2).
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines / ihres Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie dann erfolgter Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur eventuellen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (nach § 6)
2. Der Vorstand (nach § 7)
3. Das Komitee (nach § 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins einschließlich des Vorstands und des Komitees; jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

b) Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, sowie binnen sechs Wochen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.
2. Eine der Versammlungen in der zweiten Jahreshälfte wird vom Vorstand zur Jahreshauptversammlung erklärt.
3. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist allen Mitgliedern mitzuteilen. Für jede andere Versammlung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
4. Die Einberufung jeder Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, d.h. die Tagesordnung, bezeichnen.
5. Jedes Mitglied kann bei Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern eine Mitgliederversammlung beantragen; diese muss anschließend binnen vier Wochen einberufen werden.

c) Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung dient der Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Vereins und zur Kommunikation zwischen Vorstand und den weiteren Mitgliedern. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
3. Der Vorstand informiert auf der Mitgliederversammlung über alle wichtigen von ihm getroffenen oder anstehenden Entscheidungen.
4. Stimmt die Mitgliederversammlung in einer Angelegenheit nicht mit dem Vorstand überein, so kann durch den Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder eine unverzügliche Abstimmung über den fraglichen Punkt veranlasst werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann den kompletten Vorstand oder das Komitee oder einzelne Mitglieder daraus vorzeitig abberufen und Mitglieder ausschließen.
6. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
7. Der Vorstand und das Komitee werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung: Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks, über Vereinsordnungen und die Auflösung der Vereins

d) Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
2. Für den Ausschluss eines Mitglieds, die Abberufung des Vorstands oder Komitees und Satzungsänderungen sind die Stimmen von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden, wobei die Zustimmung von 4/5 der Anwesenden nötig sind.
4. Alle anderen Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, unabhängig von der Anwesenheit.
5. Die Form der Abstimmung wird durch die Leitung der Versammlung festgelegt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 7 Vereinsvorstand

a) Allgemeines

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass ein Vorstandsmitglied allein nur über Rechtsgeschäfte bis max. 500 Euro entscheiden soll. Ab einer Höhe von 1000 Euro soll die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt gegebenenfalls über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch weitere zwei Monate.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
5. Jedes Mitglied kann nur für ein Vorstandsamt kandidieren.
6. Verschiedene Vorstandsämter können (außer in Ausnahmefällen nach Ziffer 7) nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein normales Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung

vorübergehend in das freigewordene Amt einsetzen. Findet sich kein geeignetes Mitglied, können die Aufgaben zunächst von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Die nächste Versammlung muss spätestens sechs Wochen später einberufen werden, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

8. Der Vorstand verwaltet und organisiert den Verein, beruft Mitgliederversammlungen nach § 5 ein und führt deren Beschlüsse aus. Er muss entsprechend der Grundsätze des Vereins handeln, ohne den Einspruch der Mitgliederversammlung sind seine Entscheidungen jedoch für alle Mitglieder bindend.
9. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung über alle wichtigen getroffenen und anstehenden Entscheidungen unterrichten.
10. Der Vorstand berät sich mindestens alle zwei Wochen. Während der Sitzung kann der Vorsitzende die Sitzungsleitung an jedes andere Vorstandsmitglied abgeben.
11. Jedes Vorstandsmitglied muss den übrigen Vorstand über die Angelegenheiten seines jeweiligen Zuständigkeitsbereich kontinuierlich unterrichten. In Zweifelsfällen entscheidet die einfache Mehrheit in einer Abstimmung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
12. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
13. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Natur sind, aber die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht wurden eigenständig vorzunehmen. Über eine Änderung dieser Art sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

b) Beschreibung der Vorstandsämter

1. Der Vereinsvorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der...
 - GeschäftsführerIn
 - SchatzmeisterIn und
 - einem weiteren, in dieses Amt gewählten Mitglied des Vereins
2. Der/ die GeschäftsführerIn ist verantwortlich für rechtliche Angelegenheiten des Vereins und die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
3. Der / die SchatzmeisterIn verwaltet die Finanzen, inklusive der Mitgliedsbeiträge, ist für die Buchhaltung des Vereins zuständig und muss zur Jahreshauptversammlung eine Jahresabrechnung vorlegen.

§ 8 Komitee

1. Die Aufgabe des Komitees ist die organisatorische und inhaltliche Strukturierung und Umsetzung der Vereinsarbeit. Das Komitee erscheint zu den Vorstandssitzungen.

2. Der Vorstand befindet jährlich über die notwendigen Komiteeämter (wie z.B. für Spendensammlung, Mitgliedertraining oder Öffentlichkeitsarbeit) und schlägt diese auf der Jahreshauptversammlung vor. Anschliessend werden sie durch Wahl der Versammlung für ein Jahr besetzt.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in Vorstands- und Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den / die GeschäftsführerIn aufzunehmen. In Falle der Abwesenheit kann vorübergehend jedes andere Vereinsmitglied zum / zur SchriftführerIn bestimmt werden.
2. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder enthalten.
3. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Leitende tätig waren, unterzeichnet der / die letzte VersammlungsleiterIn die ganze Niederschrift.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Erträgen des Vereinsvermögens, öffentlichen Zuschüssen und geringfügigen Einnahmen aus Kulturveranstaltungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom / von der SchatzmeisterIn ordnungsgemäß Buch zu führen und dies durch Rechnungen zu belegen. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 5, Abs. d, Ziffer 4 aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsarbeit zur Förderung der Völkerverständigung.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.